

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO: Medikamentenabgabe in städtischen Kindertagesstätten (Az.: 02-1600-91/13)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	04.11.2014

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Eingabe und nimmt die überarbeiteten Regelungen zur Abgabe von Medikamenten zur Kenntnis. Darüber hinaus sieht der Ausschuss jedoch keinen Regelungsbedarf.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

1. Der Petent wendet sich mit seiner Eingabe gegen die städtischen Regelungen zur Abgabe von Medikamenten in städtischen Kindertageseinrichtungen.

Die Regelungen zur Medikamentierung sind in Abstimmung mit allen zuständigen Dienststellen der Verwaltung entstanden. Die Verwaltung hat die Eingabe zum Anlass genommen, die bestehenden Regelungen zur Medikamentenabgabe in Kindertageseinrichtungen zu überarbeiten und anzupassen.

Der Gesetzgeber stellt den Trägern von Kindertageseinrichtungen frei, die Verpflichtung zur Medikamentierung bei akuten Krankheiten zu übernehmen.

Das Wohl der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Köln steht an erster Stelle. Im Hinblick auf die nötige Zeit der Rekonvaleszenz nach einer überstandenen Krankheit, möchte die Verwaltung der Gefahr, dass Kinder nach einer überstandenen Krankheit zu früh den Kindergarten besuchen, keinen Vorschub leisten.

Die zusätzliche Arbeitsbelastung des pädagogischen Personals durch eine Medikamentierung bei akuten Krankheiten ist zudem nicht vertretbar und bedarf der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Zur Übernahme dieser Aufgaben kann die Stadt Köln die angestellten Erzieherinnen und Erzieher nicht verpflichten, insbesondere auch aufgrund der privatrechtlichen Haftbarkeit der Erzieherinnen und Erzieher im Falle von versäumter Gabe der Medikamente. Davor müssen die Erzieherinnen und Erzieher geschützt werden.

Außerdem ist der Umfang der Dokumentation, die Organisation von Vertretungen für die Medikamentenabgabe, zusätzlich zu den für die chronisch kranken Kindern, erheblich.

Aus diesen Gründen hat sich die Stadt Köln gegen eine uneingeschränkte Medikamentierung in ihren

Kindertageseinrichtungen entschieden.

Die aktuellen Regelungen zur Medikamentenabgabe sind als Anlage 2 beigelegt.

2. Der Petent regt weiterhin an, insgesamt die Vereinbarkeit von Familien und Beruf in den städtischen Kindertageseinrichtungen zu überprüfen. In den Kindergartenferien gebe es keine Ferienbetreuung und keine Notbesetzung. Einrichtungen seien immer wieder an einzelnen Tagen z.B. wegen Betriebsversammlungen geschlossen. Die Betreuungszeiten bis 16:30 Uhr seien nicht ausreichend.

In der Benutzungsordnung für städtische Kindertageseinrichtungen sind die Schließungszeiten wie folgt festgelegt:

„1. Die Kindertageseinrichtungen bleiben bis zu 4 Wochen im Jahr geschlossen.

2. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung des Elternrates durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie festgesetzt. Darüber hinaus können die Kindertageseinrichtungen auch aus wichtigem Grund (ansteckende Krankheiten, Krankheiten des Personals, Renovierung usw.) geschlossen werden.“

Die Benutzungsordnung wird allen Eltern mit dem Vertrag ausgehändigt.

Die Leitung der jeweiligen Einrichtung entscheidet in Abstimmung mit den Mitarbeiter/innen und nach Anhörung des Elternbeirates über die Verteilung der Schließungstage (Ausnahme: angeordnete Betriebsferien), eine Vertretungseinrichtung wird für jeden Schließungstag benannt, sodass in Notfällen Kinder in der Partnereinrichtung während der Schließungszeit oder z.B. an Konzeptionstagen betreut werden können.

Die Öffnungszeiten in den städtischen Kindertageseinrichtungen werden im Einvernehmen mit dem Elternbeirat und unter zur Hilfenahme der jährlichen Abfrage der Eltern bezüglich der Öffnungszeiten für ein Jahr festgelegt.

Alle anderen Schließungstage werden sehr frühzeitig bekannt gegeben, so dass die Verwaltung davon ausgeht, dass Eltern rechtzeitig eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit organisieren können.